

Satzung

über die Regelung des Kostenersatzes für den Einsatz und die sonstigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ensdorf

Auf Grund des § 12 des Kommunalselfverwaltungsgesetzes -KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 2093 vom 18.01.2023 (Amtsbl. I S 204), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes – KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2022 (Amtsbl. I. S. 534) sowie des § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG) v. 29.11.2006 (Amtsbl. I S. 262) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes Nr. 1859 v. 17.06.2015 (Amtsbl. 2015 S. 454) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 07.12.2023 folgenden 1. Nachtrag zur Änderung von Anlage I, Nr. 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ensdorf (Verzeichnis der Kostenerstattungssätze Personal) beschlossen, welche nachfolgend als konsolidierte Fassung dargestellt wird:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Geltendmachung des Kostenersatzes nach § 25 des Brandschutzgesetzes, wonach die Gemeinde Ersatz der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr entstandenen Kosten verlangen kann

1. von demjenigen, der die Feuerwehr vorsätzlich ohne Grund alarmiert,
2. vom Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn die Anlage einen Fehlalarm auslöst,
3. von dem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verursacher eines Brandes, Unglücksfalles oder eines öffentlichen Notstandes,
4. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist,
5. von dem Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße für gewerbliche und militärische Zwecke entstanden ist,

Kapitel: Feuerschutz

Dokument: Kostenersatz für Einsatz Freiw. Feuerwehr -Stand 07.12.2023 mit Änderungen (Verzeichnis der Kostenerstattungssätze Personal)

Seite: 2

6. bei Brandsicherheitswachen von demjenigen, in dessen Interesse sie durchgeführt werden,
7. vom Eigentümer für die Durchführung der Brandverhütungsschau,
8. vom Geschädigten für Brandwachen, die er, obwohl nicht erforderlich, angefordert hat.

§ 2

Berechnung des Kostenersatzes

Der Kostenersatz wird nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses berechnet.

Bei mißbräuchlicher Alarmierung sind die entstandenen Kosten zu entrichten, mindestens jedoch 511,29 Euro.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches

- 1) Der Anspruch entsteht mit der Alarmierung bzw. mit der Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- 2) Der Erstattungsbetrag wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an den Zahlungspflichtigen fällig.

§ 4

Inkrafttreten

:

Der 1. Nachtrag zur Änderung von Anlage I, Nr. 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Ensdorf (Verzeichnis der Kostenerstattungssätze Personal) tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ensdorf, 07.12.2023

gez. Jörg Wilhelmy

Bürgermeister

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Gemäß § 12 Abs. 6 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Januar 2023 (Amtsblatt I S. 204), wird auf folgendes hingewiesen: Ein Jahr nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung gilt diese Satzung als von Anfang an gültig, selbst, wenn sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

Kapitel: Feuerschutz

Dokument: Kostenersatz für Einsatz Freiw. Feuerwehr -Stand 07.12.2023 mit Änderungen (Verzeichnis der Kostenerstattungssätze Personal)

Seite: 3

1. des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes oder
2. solcher Bestimmungen, welche aufgrund des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes ergangen sind,

zustande gekommen sein sollte.

Ensdorf, 20.12.2023

gez. Jörg Wilhelmy

Bürgermeister

Kapitel: Feuerschutz

Dokument: Kostenersatz für Einsatz Freiw. Feuerwehr -Stand 07.12.2023 mit Änderungen (Verzeichnis der Kostenerstattungssätze Personal)

Seite: 4

Anlage

I. Einsatz von Personal pro Person und Stunde

1. für tätige Einsatzstunden einschl. Brandwachen im Anschluss an Brandbekämpfungen nach § 36 SBKG	15,00 Euro
2. für Brandsicherheitswachen	19,00 Euro
3. für Gefahrenverhütungsschauen	29,00 Euro
4. Inbetriebnahme oder Erweiterung von Brandmeldeanlagen	19,00 Euro
5. Sonstige Hilfe- oder Beratungersuchen	19,00 Euro

Gebühren für Brandsicherheitswachen sind vom Auftraggeber direkt an die Wachhabenden zu entrichten.

Soweit bei gebührenpflichtigen Einsätzen Reisekosten, Tage- und Übernachtungsgelder, Kosten für Verpflegung, Porto und Telefongebühren anfallen, werden diese in Höhe der Selbstkosten in Rechnung gestellt.

Hat die Gemeinde für die Einsätze entstandenen Verdienstaufschlag gemäß § 25 SBKG zu erstatten, so sind diese Kosten von demjenigen, der den Einsatz verursacht hat, an Stelle der Kostenerstattungssätze in voller Höhe zu zahlen.

II. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)

1. Löschgruppenfahrzeug LF 8	33,23 Euro
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	40,90 Euro
2. Anhängeleiter AL 16	15,34 Euro
3. Gerätewagen	25,56 Euro
4. Mannschaftstransportfahrzeug MTF	15,34 Euro
5. Mehrzweckboot	15,34 Euro